

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf
eines Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen
des Bundesversorgungsgesetzes
(Fünftes Anpassungsgesetz-KOV — 5. AnpG-KOV —)
— Drucksache 7/1008 —**

**zu dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf
eines Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen
des Bundesversorgungsgesetzes
(Fünftes Anpassungsgesetz-KOV — 5. AnpG-KOV —)
— Drucksache 7/315 —**

**zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Fünften Gesetzes
über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes
(Fünftes Anpassungsgesetz-KOV — 5. AnpG-KOV —)
— Drucksache 7/1009 —**

A. Problem

1. Anpassung der Versorgungsbezüge nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes an die durchschnittliche Entwicklung der Löhne und Gehälter der Jahre 1969 bis 1971 entsprechend dem Vomhundertsatz, um den sich die für die Anpassung der Bestandsrenten in der Arbeiterrentenversicherung maßgebliche allgemeine Bemessungsgrundlage verändert hat.
2. Änderung von Vorschriften der Heil- und Krankenbehandlung zugunsten der Pflegezulageempfänger, die nicht Schwerbeschädigte sind, von Vorschriften über die Gewährung von Badekuren sowie über die Festsetzung der Versorgungsbezüge bei Anstaltspflege.
3. Anrechnung von Unterhaltsansprüchen in der Elternversorgung.
4. Erhöhung des Bestattungsgeldes.
5. Erstattung der Kosten für die Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung für Pflegepersonen.
6. Vorverlegung der Anpassungstermine.

B. Lösung

1. Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um rund 11,4 v. H.
2. Der Personenkreis der Pflegezulageempfänger, die nicht Schwerbeschädigte sind, soll hinsichtlich der Heil- und Krankenbehandlung den Schwerbeschädigten gleichgestellt werden.
Allen Pflegepersonen soll künftig eine Badekur gewährt werden können.
Beschädigte, die infolge der Schädigung dauernder Pflege bedürfen und sich in Anstaltspflege befinden, sollen künftig zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse nicht mehr ein geringes Taschengeld, sondern die ungekürzte Grundrente erhalten.
3. Unterhaltsansprüche gegen noch lebende Abkömmlinge sollen nicht mehr auf die Elternrente angerechnet werden.
4. Das Bestattungsgeld soll von bisher 750 DM bzw. 375 DM auf 1000 DM bzw. 500 DM erhöht werden.
5. Personen, die einen Pflegezulageempfänger unentgeltlich gepflegt haben, sollen in die Lage versetzt werden, sich eine der Pflegetätigkeit angemessene Grundlage für ihre Alterssicherung zu schaffen.
6. Stufenweise Vorverlegung der Anpassungstermine (erste Stufe 1. Oktober 1974; zweite Stufe 1. Juli 1975).

Einstimmiger Ausschlußbeschluß zum Gesetz im ganzen bei unterschiedlichen Stimmverhältnissen bei einzelnen Vorschriften.

C. Alternativen

Gesetzentwürfe der CDU/CSU-Fraktion — Drucksache 7/315 — und des Bundesrates — Drucksache 7/1009 —, insbesondere zum Anpassungstermin und zur Anrechnung von Unterhaltsansprüchen im Rahmen der Elternversorgung.

D. Kosten

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge sowie die strukturellen Verbesserungen ergeben sich im Haushaltsjahr 1974 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 985,9 Millionen DM. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 1975 bis 1977 betragen (in Millionen DM):

1975	1976	1977
1108,3	1081,8	1081,6

A. Bericht des Abgeordneten Geisenhofer

I. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion — Drucksache 7/315 — in seiner 26. bis 28. Sitzung vom 4. bis 6. April 1973, den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 7/1008 — und den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 7/1009 — in seiner 55. Sitzung am 5. Oktober 1973 in erster Beratung behandelt und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend sowie dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Vorlagen in seiner Sitzung am 17. Oktober 1973 beraten. Der Haushaltsausschuß wird dem Bundestag einen gesonderten Bericht vorlegen.

Die Gesetzentwürfe der CDU/CSU-Fraktion und des Bundesrates sind wortgleich. Sie unterscheiden sich von dem Entwurf der Bundesregierung im wesentlichen hinsichtlich des Anpassungstermins und hinsichtlich der Nichtanrechnung von bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsansprüchen gegen Abkömmlinge auf die Elternrente. Übereinstimmend sehen die Gesetzentwürfe eine lineare Anhebung der laufenden Versorgungsbezüge um rd. 11,4 v. H. vor. Der Entwurf der Bundesregierung enthält darüber hinaus strukturelle Verbesserungen des Leistungsrechts, die vor allem Pflegepersonen zugute kommen sollen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat im Hinblick darauf, daß der Bundestag bereits anläßlich der ersten Beratung der Gesetzentwürfe eine ausführliche Aussprache über die wesentlichen Probleme der Kriegsopferversorgung, insbesondere über die Vorverlegung der Anpassungstermine, geführt hatte, auf eine allgemeine Aussprache verzichtet. Er hat den Regierungsentwurf zur Grundlage seiner Beratungen gemacht. Hierzu lagen dem Ausschuß mehrere Änderungsanträge der Fraktionen der SPD, FDP, denen zum Teil die von der Bundesregierung gebilligten Änderungsvorschläge des Bundesrates zugrunde lagen, sowie der CDU/CSU-Fraktion vor.

In der Schlußabstimmung ist das Gesetz vom Ausschuß einstimmig verabschiedet worden. Die CDU/CSU-Fraktion brachte jedoch zum Ausdruck, daß sie an dem Schwerpunkt ihres Gesetzentwurfs — Vorverlegung der Anpassungstermine ab 1. Juli 1973 — festhält. Die Beschlüsse zu den Eingangsworten sowie zu den §§ 48, 56 BVG und Artikel 2 a sind mit Mehrheit gefaßt worden.

II. Die Vorschriften im einzelnen

Zu den Eingangsworten

Die CDU/CSU-Fraktion beantragte, dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu folgen und die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes in den Ein-

gangsworten hervorzuheben. Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen wiesen demgegenüber darauf hin, daß in Übereinstimmung mit der Bundesregierung in ständiger Praxis die Auffassung vertreten werde, Gesetze bedürften nicht schon deshalb der Zustimmung des Bundesrates, weil sie ein Gesetz änderten, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen sei. Dieses Gesetz enthalte keine verfahrensrechtlichen Regelungen, so daß die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich sei. Der Antrag wurde von der Ausschlußmehrheit abgelehnt.

Zu Artikel 1 — Änderung des Bundesversorgungsgesetzes —

Die folgenden Vorschriften waren Gegenstand einer eingehenden Aussprache; die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wurden einstimmig angenommen.

Zu Nummer 1 a (§ 12 Abs. 3 BVG)

Der Ausschuß ist einstimmig einem Antrag der Koalitionsfraktionen gefolgt, die Vorschrift des § 12 Abs. 3 BVG mit dem Ziel zu ergänzen, künftig allen Personen, die einen Pflegezulageempfänger unentgeltlich pflegen, eine Badekur gewähren zu können.

Die im geltenden Recht vorgesehene Beschränkung auf Eltern und Ehegatten wurde als zu eng empfunden. Der Bundesrat hatte einen entsprechenden Vorschlag gemacht.

Zu Nummer 3 a (§ 18 Abs. 2 BVG)

Einstimmig angenommen wurde der Antrag der Koalitionsfraktionen, der darauf abzielt, künftig die Aufwendungen für eine vorübergehende Krankenversicherung in angemessenem Umfang zu ersetzen, wenn der Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz weggefallen war, später aber durch gerichtliche Entscheidung rechtsverbindlich rückwirkend wieder zuerkannt wurde. Der Bundesrat hatte eine entsprechende Anregung gegeben.

Zu Nummer 5 (§ 25 BVG)

Der Ausschuß beschloß einstimmig, einem Antrag der Koalitionsfraktionen zu folgen und § 25 Abs. 2 dahin zu ergänzen, daß Eltern, deren Elternrente infolge Erhöhung des anzurechnenden Einkommens nach dem 31. Dezember 1972 entfallen ist, weiterhin Leistungen aus der Kriegsopferfürsorge erhalten. Es lag ein entsprechender Vorschlag des Bundesrates vor.

Im Zusammenhang mit dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen neuen Absatz 4 wurde die Frage erörtert, ob eine Rückforderung in Betracht käme, wenn die Entscheidung über Art und Umfang der Versorgung negativ ausfalle. Seitens der Bundes-

regierung wurde erklärt, daß eine Rückforderung in solchen Fällen nicht in Betracht komme, so daß eine zusätzliche Ergänzung entbehrlich sei.

Zu Nummer 6 (§ 25 a BVG)

Zu Absatz 3

Im Ausschuß wurde die Frage aufgeworfen, ob § 25 a Abs. 3 im Hinblick auf die beschlossene Ergänzung des § 25 geändert werden müsse, um zum Ausdruck zu bringen, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Verlust des Ernährers und der Notwendigkeit der Leistung auch in den Fällen stets anzunehmen sei, in denen die Elternrente nach dem 31. Dezember 1972 wegen Erhöhung des anzurechnenden Einkommens entfallen ist. Seitens der Bundesregierung wurde es als ausreichend erachtet, wenn diesem Anliegen durch eine entsprechende Klarstellung im Verwaltungswege entsprochen wird.

Zu Absatz 6

Nach eingehender Beratung entschied sich der Ausschuß einstimmig dafür, den Vorschlag der Bundesregierung zur Änderung des § 25 a Abs. 6 Satz 1 nicht zu übernehmen. Der Bundesregierung solle damit Gelegenheit gegeben werden, die Auswirkungen einer solchen Regelung nochmals zu überdenken und erforderlichenfalls mit dem Sechsten Anpassungsgesetz-KOV einen entsprechenden Vorschlag zu machen.

Zu Nummer 6 a (§ 27 e Abs. 4 BVG)

Entsprechend dem Antrag der Koalitionsfraktionen wurde eine Neufassung des § 27 e Abs. 4 beschlossen, nach der ein Träger der Kriegsopferfürsorge davon absehen soll, einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen in Anspruch zu nehmen, soweit dies eine Härte bedeuten würde. Damit soll eine gleichartige Regelung in das Bundesversorgungsgesetz aufgenommen werden, wie sie für § 91 des Bundessozialhilfegesetzes vorgesehen ist. Einen entsprechenden Vorschlag hatte der Bundesrat gemacht.

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob das Abstellen auf eine „Härte“ nicht einen zu weiten Ermessensspielraum, vor allem in bezug auf Abkömmlinge des Fürsorgeberechtigten, bedeuten würde. Es wurde die Auffassung vertreten, daß die Inanspruchnahme von Abkömmlingen ein Sonderproblem sei, das weitgehend durch die Änderung des § 51 (Nichtanrechnung von Unterhaltsansprüchen gegen Abkömmlinge auf die Elternrente) behoben werde.

Zu Nummer 12 (§ 35 Abs. 2 BVG)

Auf Antrag der Koalitionsfraktionen wurde einstimmig beschlossen, in Absatz 2 Satz 1 des § 35 BVG klarzustellen, daß diese Vorschrift nur bei notwendiger, dauernder Anstaltspflege anzuwenden ist. Der Ausschuß folgte damit zugleich der Auffassung der Bundesregierung, daß bei nur vorübergehendem Heimaufenthalt die Vorschrift des § 35 Abs. 1 letzter Satz eine ausreichende Grundlage für eine angemessene Versorgung darstellt.

Generell wurde die Frage aufgeworfen, ob für Beschädigte, die zwar nicht die Voraussetzung für eine Pflegezulage erfüllen, gleichwohl aber in ge-

wissem Umfang fremde Hilfe in Anspruch nehmen müssen, eine besondere Leistung, etwa ein „Pflegegeld“ geschaffen werden soll. Seitens der Bundesregierung wurde darauf hingewiesen, daß diese Frage auch in der Vergangenheit des öfteren erörtert worden ist. Heute wie damals scheitert eine entsprechende Ergänzung des § 35 daran, daß entscheidende Abgrenzungsmerkmale nicht zu finden sind. Außerdem würde eine solche Regelung zu ganz erheblichen Mehraufwendungen führen.

Zu Nummer 15 (§ 40 a BVG)

Im Zusammenhang mit § 40 a BVG wurden schwerpunktmäßig zwei Probleme erörtert: Kürzung des Schadensausgleichs für Witwen von dem Zeitpunkt an, an dem der Ehemann im Erlebensfall das 65. Lebensjahr vollendet hätte, sowie das Ableitungsverhältnis des Schadensausgleichs (60 v. H. statt wie bisher 50 v. H. des für den Beschädigten maßgebenden Vergleichseinkommens).

Bezüglich der Kürzung des Schadensausgleichs, ein Problem, das der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf und auch die CDU/CSU-Fraktion bei den Ausschlußberatungen angesprochen haben, wurde seitens der Bundesregierung die beabsichtigte Härteregelung im Verordnungswege näher erläutert. In diesem Zusammenhang sei eine Besitzstandswahrung vorgesehen, von der solche Fälle erfaßt würden, in denen die Kürzung vom 1. Januar 1974 an in Betracht komme. Für eine weitergehende Regelung, vor allem hinsichtlich der sogenannten Altfälle, hätten keine entsprechenden Mittel zur Verfügung gestanden. Der Ausschuß war in dieser Hinsicht der Meinung, daß die Nichtberücksichtigung von Altfällen ein schwerwiegendes Problem sei und bat die Bundesregierung, bei der Gestaltung der Durchführungsverordnung diese Frage erneut zu prüfen.

In bezug auf das Ableitungsverhältnis für den Schadensausgleich, das nach § 40 a Abs. 1 Satz 1 BVG 50 v. H. des für einen Beschädigten maßgebenden Vergleichseinkommens beträgt, wurde eingehend erörtert, ob eine Anhebung auf 60 v. H. dem entschädigungsrechtlichen Charakter des Schadensausgleichs eher gerecht würde. Für die Bundesregierung wurde erklärt, daß die Frage des Ableitungsverhältnisses bereits bei der Schaffung des Schadensausgleichs im Jahre 1964 diskutiert worden sei, daß man sich aber unter Berücksichtigung unterhaltsrechtlicher Grundsätze für die im Gesetz verankerte 50prozentige Ableitung entschieden habe. Eine Anhebung des Ableitungsverhältnisses auf 60 v. H. hätte Mehraufwendungen von mehr als 200 Millionen Deutsche Mark jährlich zur Folge. Die Bundesregierung wurde gebeten, auch diesen Fragenkomplex nochmals zu überprüfen.

Zu Nummer 17 (§ 44 Abs. 5 BVG)

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates wurde auf Antrag der Koalitionsfraktionen eine Klarstellung in § 44 Abs. 5 beschlossen. Danach soll die Anrechnung von Versorgungsleistungen aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes nach dem zweiten Ehemann auf eine wiederaufgelebte Leistung nach dem Bundesversorgungsgesetz einer an-

derweitigen Anrechnung dieser Versorgungsbezüge vorgehen.

Zu Nummer 20 a (§ 48 BVG)

Zu Absatz 1

Zu beraten war ein Antrag der CDU/CSU-Fraktion, der darauf abzielte, die Gewährung von Witwen und Waisenbeihilfe der Hinterbliebenen von Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 oder 60 v. H. an die gleichen Voraussetzungen zu knüpfen, wie die für Hinterbliebene von Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 v. H. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, daß die mit dem Vierten Anpassungsgesetz-KOV eingeführte Ergänzung des § 48 Abs. 1 nur in wenigen Fällen zu einer Leistungsgewährung führte. Für sehr viele Fälle erweist sich die Handhabung der neuen Regelung als zu eng.

Seitens der Bundesregierung wurde deutlich gemacht, daß mit der durch das Vierte Anpassungsgesetz erzielten Verbesserung des § 48 Abs. 1 absichtlich nur solche Fälle erfaßt werden sollten, in denen die Beschädigung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Hinterbliebenenversorgung geführt habe. Soweit diese Voraussetzungen nicht vorlägen, bestünde auch kein Bedürfnis für die Gewährung von Versorgung; zu bedenken sei, daß es sich hierbei um Fälle handelt, in denen der Beschädigte nicht an den Folgen der Schädigung verstorben sei. Im übrigen sei eine Änderung der Vorschrift im Sinne des Antrages der CDU/CSU-Fraktion mit Mehraufwendungen in Höhe von 75 Millionen Deutsche Mark jährlich verbunden. Über die Zahl der bisher aufgrund der Neuregelung anerkannten Versorgungsfälle ließen sich zur Zeit noch keine Angaben machen, jedoch sei zu erwarten, daß bei späteren Beratungen im Ausschuß hierüber Näheres berichtet werden könne. Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion wurde mit Mehrheit abgelehnt.

Zu Absatz 2

Entsprechend dem Antrag der Koalitionsfraktionen wurde beschlossen, in § 48 Abs. 2 Satz 1 eine redaktionelle Klarstellung vorzunehmen. Es lag ein entsprechender Vorschlag des Bundesrates vor.

Zu Nummer 22 (§ 51 BVG)

In Verbindung mit dem Vorschlag über die Elternversorgung wurde eingehend über die Frage der Berücksichtigung von bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsansprüchen gegen Abkömmlinge beraten. Der Ausschuß beschloß einstimmig, in § 51 BVG ausdrücklich klarzustellen, daß entgegen einer bisherigen Regelung in der maßgebenden Durchführungsverordnung Unterhaltsansprüche gegen Abkömmlinge nicht mehr bei der Festsetzung der Elternrente zu berücksichtigen sind. Er folgte damit entsprechenden Anträgen in den Gesetzentwürfen der CDU/CSU-Fraktion und des Bundesrates, einem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Regierungsentwurf sowie einer Ankündigung der Bundesregierung anläßlich der ersten Beratung des Regierungsentwurfs.

Mit dieser Regelung löste der Ausschuß ein seit vielen Jahren immer wieder diskutiertes Problem, das in der Vergangenheit zu sozialen Härten und verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten geführt hatte.

Zu Nummer 24 in Verbindung mit

Artikel 2 a (§ 56 BVG)

Die CDU/CSU-Fraktion stellte den Antrag, die in ihrem Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 56 zu übernehmen, d. h. die Anpassungstermine jeweils auf den 1. Juli in Anlehnung an die Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung vorzulegen.

Dem wurde von den Koalitionsfraktionen entgegengehalten, daß der Antrag wegen der finanziellen Auswirkungen in dieser Form nicht angenommen werden könne. Sie stellten den Antrag, einen Artikel 2 a in das Gesetz einzufügen, durch den die vorgezogene Anpassung, entsprechend der Ankündigung der Bundesregierung, stufenweise zum 1. Oktober 1974 und ab 1975 jeweils zum 1. Juli herbeigeführt werden soll.

Die Sprecher aller Fraktionen haben im wesentlichen auf die ausgiebige Sachdiskussion über diese Frage anläßlich der ersten Beratung der Gesetzentwürfe im Deutschen Bundestag Bezug genommen.

Der Ausschuß beschloß mit Mehrheit, die nach dem Regierungsentwurf vorgesehene Änderung des § 56 sowie die von den Koalitionsfraktionen beantragte Einfügung eines neuen Artikels 2 a.

Zu Nummer 25 (§ 73 Abs. 1 BVG)

Der Ausschuß nahm einstimmig einen Antrag der Koalitionsfraktionen an, durch den erreicht werden soll, daß eine Kapitalabfindung schon vor Vollendung des 21. Lebensjahres des Beschädigten gewährt werden kann. Er entsprach damit einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Artikel 2 — Nachentrichtung von Beiträgen für Personen, die einen Pflegezulageempfänger unentgeltlich gepflegt haben —

Auf Antrag der Koalitionsfraktionen hat Artikel 2 des Regierungsentwurfs einstimmig eine Neufassung erhalten, die sicherstellt, daß die im Regierungsentwurf vorgesehene Erstattung der Nachentrichtungsbeiträge als Rechtsanspruch zu gewähren ist. Der Ausschuß war der Meinung, daß die Gewährung als Kannleistung, wie sie die Bundesregierung vorgesehen hat, sozialpolitisch nicht befriedigen kann.

Zu Artikel 4 (§ 3 Abs. 2) — Inkrafttreten —

Entsprechend der Ergänzung des § 25 Abs. 2 beschloß der Ausschuß auf Antrag der Koalitionsfraktionen einstimmig eine Erweiterung der Inkrafttretensregelung, wie sie einem Vorschlag des Bundesrates entspricht.

III. Finanzielle Auswirkungen

Folgende über die Regierungsvorlage hinausgehende Beschlüsse des Ausschusses verursachen Mehraufwendungen an Bundesmitteln, die bei der Beratung des Haushalts 1974 und der mehrjährigen Finanzplanung zu berücksichtigen sind:

	1974	1975	1976	1977
	Millionen DM			
1. § 12 Abs. 3 BVG ... — Badekuren für alle Pflegeperso- nen —	0,4	0,4	0,4	0,4
2. § 18 Abs. 2 BVG .. — Erstattung von Krankenversiche- rungsbeiträgen —	0,2	0,2	0,2	0,2
3. § 51 Abs. 4 BVG .. — Nichtanrechnung von Unterhaltsan- sprüchen in der El- ternversorgung —	12,0	12,0	12,0	12,0
4. § 56 BVG — Vorziehung der Anpassungstermine	200,0	418,1	405,2	418,2
	212,6	430,7	417,8	430,8

Der Ausschuß geht davon aus, daß die finanziellen Auswirkungen auf Grund der Beschlüsse zu Nummern 1 und 2 im Rahmen des Gesamtansatzes für die Kriegsopferversorgung abgedeckt sind. Die Beschlüsse zu Nummern 3 und 4 berücksichtigen die Erklärungen der Bundesregierung, wonach die für eine stufenweise Vorziehung der Anpassungstermine und für die Verbesserung der Elternversorgung erforderlichen Mittel bereitgestellt werden.

Somit betragen die Mehraufwendungen auf Grund des Fünften Anpassungsgesetzes-KOV für die Jahre

1974	1975	1976	1977
Millionen Deutsche Mark			
985,9	1 108,3	1 081,8	1 081,6

Bonn, den 17. Oktober 1973

Geisenhofer

Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1008 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die Gesetzentwürfe — Drucksachen 7/315 und 7/1009 — durch die Beschlußfassung zu 1. für erledigt zu erklären;
3. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 17. Oktober 1973

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg

Vorsitzender

Geisenhofer

Berichterstatler

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen
des Bundesversorgungsgesetzes
(Fünftes Anpassungsgesetz-KOV — 5. AnpG-KOV —)
— Drucksache 7/1008 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Entwurf eines Fünften Gesetzes über die Anpassung
der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes
(Fünftes Anpassungsgesetz-KOV
— 5. AnpG-KOV —)**

**Entwurf eines Fünften Gesetzes über die Anpassung
der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes
(Fünftes Anpassungsgesetz-KOV
— 5. AnpG-KOV —)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes

Änderung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, 180), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1284), wird wie folgt geändert:

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, 180), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1284), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

1. unverändert

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „(Schwerbeschädigte)“ die Worte „sowie Empfängern einer Pflegezulage“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Buchstabe a werden nach den Worten „dem Schwerbeschädigten“ die Worte „und dem Empfänger einer Pflegezulage“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Schwerbeschädigten“ ein Komma und die Worte „Empfängern einer Pflegezulage“ eingefügt.

1a. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ehegatten und Eltern von Pflegezulageempfängern mindestens der Stufe III sowie Personen, die seine unentgeltliche Wartung und Pflege übernommen haben, kann eine Badekur gewährt werden, wenn sie den Beschädigten mindestens seit zwei Jahren dauernd pflegen und die Badekur zur Erhaltung ihrer Fähigkeit, den Beschädigten zu pflegen, erforderlich ist. § 10 Abs. 6 gilt entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. In § 14 wird die Zahl „87“ durch die Zahl „97“ ersetzt.

2. unverändert

3. In § 15 werden in Satz 1 die Worte „11 bis 71“ durch die Worte „12 bis 79“ und in Satz 2 die Zahl „1,095“ durch die Zahl „1,220“ ersetzt.

3. unverändert

3a. In § 18 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Hat der Berechtigte oder Leistungsempfänger nach Wegfall des Anspruchs auf Heil- oder Krankenbehandlung eine Krankenversicherung abgeschlossen oder ist er einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung beigetreten, so werden ihm die Aufwendungen für die Versicherung in angemessenem Umfang ersetzt, wenn der Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung im Vorverfahren oder durch gerichtliche Entscheidung rechtsverbindlich rückwirkend wieder zuerkannt wird.“

4. In § 18 c Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „oder, wo eine solche nicht besteht, die Landkranken-
kasse“ gestrichen.

4. unverändert

5. Dem § 25 wird folgender Absatz 4 angefügt:

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Eltern, deren Elternrente infolge Erhöhung des anzurechnenden Einkommens nach dem 31. Dezember 1972 entfallen ist,“.

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 des Absatzes 2 werden Nummern 3 bis 6.

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Leistungen der Kriegsofopferfürsorge können auch gewährt werden, wenn über Art und Umfang der Versorgung zwar noch nicht rechtskräftig entschieden, mit der Anerkennung eines Versorgungsanspruchs aber zu rechnen ist.“

„(4) Leistungen der Kriegsofopferfürsorge können auch gewährt werden, wenn über Art und Umfang der Versorgung zwar noch nicht rechtskräftig entschieden, mit der Anerkennung eines Versorgungsanspruchs aber zu rechnen ist.“

6. In § 25 a Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „die §§ 76 bis 78 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „ die §§ 76 bis 78 und § 86 Abs. 2 und 3 Bundessozialhilfegesetz“ ersetzt.

Nummer 6 entfällt

6a. § 27 e Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Träger der Kriegsofopferfürsorge soll davon absehen, einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen in Anspruch zu nehmen, soweit dies eine Härte bedeuten würde. Er kann davon absehen, wenn anzunehmen ist, daß der mit der Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der Unterhaltsleistung stehen wird.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

7. § 30 wird wie folgt geändert:

7. unverändert

- a) In Absatz 3 wird die Zahl „712“ durch die Zahl „793“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Zahl „163“ durch die Zahl „182“, die Zahl „256“ durch die Zahl „285“ und die Zahl „384“ durch die Zahl „428“ ersetzt.

8. § 31 wird wie folgt geändert:

8. unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von 82 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von 110 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von 150 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von 190 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von 262 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von 317 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 380 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit

von 428 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 17 Deutsche Mark.“

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	50 Deutsche Mark,
Stufe II	101 Deutsche Mark,
Stufe III	152 Deutsche Mark,
Stufe IV	203 Deutsche Mark,
Stufe V	253 Deutsche Mark,
Stufe VI	304 Deutsche Mark.“

9. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

9. unverändert

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 vom Hundert 190 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert 190 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert 262 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert 317 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert 380 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit 428 Deutsche Mark.“

10. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „43“ durch die Zahl „48“ ersetzt.

10. unverändert

11. In § 33 b Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.

11. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

12. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Zahl „163“ durch die Zahl „182“ und in Satz 2 die Worte „277, 392, 506 oder 655 Deutsche Mark“ durch die Worte „309, 437, 564 oder 730 Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „von 71 Deutsche Mark monatlich“ durch die Worte „in Höhe der zustehenden Grundrente“ ersetzt.

13. In § 36 wird in Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 3 jeweils die Zahl „750“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.

14. In § 40 wird die Zahl „230“ durch die Zahl „256“ ersetzt.

15. In § 40 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „356“ durch die Zahl „397“ ersetzt.

16. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „230“ durch die Zahl „256“ ersetzt.

17. In § 44 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 „Die Anrechnung einer Versorgung nach diesem Gesetz auf eine wiederaufgelebte Leistung, die ebenfalls auf diesem Gesetz beruht, geht einer anderweitigen Anrechnung vor.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

18. In § 45 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.

19. In § 46 werden die Zahl „64“ durch die Zahl „71“ und die Zahl „122“ durch die Zahl „136“ ersetzt.

20. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „114“ durch die Zahl „127“ und die Zahl „158“ durch die Zahl „176“ ersetzt.

21. In § 49 Abs. 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „frühestens jedoch von dem Monat an, in dem der Beschädigte das achtzehnte Lebensjahr vollendet hätte.“ angefügt.

12. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

a) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Anstaltspflege“ die Worte „nicht nur vorübergehenden“ eingefügt.

- b) unverändert

13. unverändert

14. unverändert

15. unverändert

16. unverändert

17. In § 44 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Anrechnung einer Versorgung nach diesem Gesetz auf eine wiederaufgelebte Leistung, die ebenfalls auf diesem Gesetz beruht, geht einer anderweitigen Anrechnung vor; **das gleiche gilt auch, wenn die Versorgung oder die wiederaufgelebte Leistung auf einem Gesetz beruhen, das dieses Gesetz für entsprechend anwendbar erklärt.**“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

18. unverändert

19. unverändert

20. unverändert

20a. In § 48 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Pflegezulageempfängern“ durch die Worte „Beschädigten mit Anspruch auf eine Pflegezulage“ ersetzt.

21. unverändert

Entwurf

22. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Zahl „285“ durch die Zahl „317“ und die Zahl „193“ durch die Zahl „215“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Zahl „57“ durch die Zahl „63“ und die Zahl „43“ durch die Zahl „48“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Zahl „178“ durch die Zahl „198“ und die Zahl „128“ durch die Zahl „143“ ersetzt.

23. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „750“ durch die Zahl „1000“ und die Zahl „375“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

24. In § 56 Satz 1 werden die Worte „das laufende Kalenderjahr“ durch die Worte „die Zeit vom 1. Juli des vorausgegangenen Jahres an“ und die Worte „des vorausgegangenen Jahres“ durch die Worte „für die Zeit vom 1. Juli des vorletzten Jahres an“ ersetzt.

Artikel 2

Nachentrichtung von Beiträgen für Personen, die einen Pflegezulageempfänger unentgeltlich gepflegt haben

(1) Wer einen Beschädigten, der Anspruch auf Pflegezulage (§ 35 des Bundesversorgungsgesetzes) hatte, unentgeltlich gepflegt hat, *kann*, wenn seine Alters- oder Hinterbliebenenversorgung nicht anderweitig sichergestellt ist, entsprechend der Dauer und dem Umfang der vor dem 1. Januar 1974 geleisteten Pflegetätigkeiten die Aufwendungen für eine Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag ersetzt *erhalten*, soweit diese Nachentrichtung nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung zulässig ist; *ausgenommen sind Zeiten, die bereits mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind. Zu berücksichtigen ist eine Pflegetätigkeit bis zu höchstens 36 Jahren. Aufwendungen für eine Nachentrichtung von Beiträgen können nur insoweit ersetzt werden, als der nachentrichtete Beitrag die Beitragsklasse nicht übersteigt*, die für ein Zwölftel des nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe c der Reichsversicherungsordnung und § 33 Abs. 1 Buchstabe c des Angestelltenversicherungsgesetzes bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeits-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

22. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) *unverändert*
- c) *unverändert*

d) **In Absatz 4 Buchstabe a wird folgender Satz angefügt:**

„Leistungen auf Grund bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsansprüche gegen Abkömmlinge sind nicht als Einkommen anzurechnen.“

23. *unverändert*24. *unverändert*

25. § 73 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Beschädigte im Zeitpunkt der Antragstellung das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat.“

Artikel 2

Nachentrichtung von Beiträgen für Personen, die einen Pflegezulageempfänger unentgeltlich gepflegt haben

(1) Wer einen Beschädigten, der Anspruch auf Pflegezulage (§ 35 des Bundesversorgungsgesetzes) hatte, unentgeltlich gepflegt hat, **erhält**, wenn seine Alters- oder Hinterbliebenenversorgung nicht anderweitig sichergestellt ist, entsprechend der Dauer und dem Umfang der vor dem 1. Januar 1974 geleisteten Pflegetätigkeit die Aufwendungen für eine Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag ersetzt, soweit diese Nachentrichtung nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung zulässig ist. **Aufwendungen für eine Nachentrichtung von Beiträgen werden nach der Beitragsklasse ersetzt**, die für ein Zwölftel des nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe c der Reichsversicherungsordnung und § 33 Abs. 1 Buchstabe c des Angestelltenversicherungsgesetzes bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts anzuwenden ist, **wenn zur Pflege der volle Einsatz einer berufsmäßigen Pflegekraft notwendig und die Pflegeperson dementsprechend tätig war. Bei teilweiser Pflegetätigkeit werden die Aufwendungen für die Nachentrichtung von Beiträgen**

Entwurf

entgelts anzuwenden ist. Sie können jedoch darüber hinaus ersetzt werden, sofern dies zum Ausgleich der vor dem 1. Januar 1956 geleisteten Pflege erforderlich ist. Sätze 1 bis 4 gelten auch für Beiträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 18. Oktober 1972 auf Grund der Vorschriften des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965) nachentrichtet worden sind.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 muß bis zum 31. Dezember 1974 gestellt sein.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

nach der Beitragsklasse ersetzt, die bei einem dem Umfang dieser Tätigkeit angemessenen Teilbetrag des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts anzuwenden ist. Übersteigt die Dauer der Pflegetätigkeit die Zeit, für die versicherungsrechtlich Beiträge nachentrichtet werden können, so ist dem Aufwendersatz unter Berücksichtigung dieses Zeitraums eine entsprechend höhere Beitragsklasse zugrunde zu legen. Sätze 1 bis 4 gelten auch für Beiträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 18. Oktober 1972 auf Grund der Vorschriften des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965) nachentrichtet worden sind.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 muß bis zum 30. Juni 1975 gestellt werden.

Artikel 2 a

Änderung des § 56 des Bundesversorgungsgesetzes mit Wirkung von 1974 an

§ 56 des Bundesversorgungsgesetzes wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „jährlich, erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1971,“

a) mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 durch die Worte „zum 1. Oktober“ und

b) mit Wirkung vom 1. Juli 1975 durch die Worte „jährlich zum 1. Juli“

ersetzt.

Artikel 3

Änderung von Vorschriften des Bundes-Seuchengesetzes

§ 51 Abs. 4 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012, 1300), zuletzt geändert durch das Vierte Anpassungsgesetz – KOV vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1284), erhält folgende Fassung:

„(4) Die Hinterbliebenen eines Impfgeschädigten erhalten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.“

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Die Erhöhungsbeträge auf Grund der Rentenanpassungen zum 1. Juli 1974 nach § 1272 Abs. 1 RVO, § 49 Abs. 1 des Angestelltenversicherungs-

Artikel 3

Änderung von Vorschriften des Bundes-Seuchengesetzes

unverändert

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

gesetzes und nach § 71 Abs. 1 des Reichsknappschaffsgesetzes bleiben für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1974 bei der Feststellung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, deren Höhe vom Einkommen beeinflußt wird, unberücksichtigt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 in Kraft.

§ 2

unverändert

§ 3

(1) unverändert

(2) Artikel 1 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1972, **Artikel 1 Nr. 5 Buchstaben a und b mit Wirkung vom 1. Januar 1973** in Kraft.